

SATZUNG zum Schutze des Baumbestandes in der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05.4.2011 - Baumschutzsatzung -

(Nr. 16)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 23 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume und Grünbestände im Sinne von § 23 Abs. 1 LNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume und Grünbestände im gesamten **Gemeindegebiet**.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist,
- c) folgende Grünbestände (Bezeichnung, Flurstücks-Nr., Beschreibung):
Im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2135/14 die Eiche im Ensemble mit dem Mammutbaum (Sequoioideae).
- d) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

Stand: 5.4.2011

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können. Verboten ist insbesondere, a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen, b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschiütten oder auszugießen, d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen, e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen, f) Streusätze, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen, g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzu-

bringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung, b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume und Grünbestände trifft, c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. b sind der Gemeinde/Stadt rechtzeitig vor Beginn anzudeuten. Handlungen nach Absatz 1 Nr. c sind der Gemeinde/Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen zu den Verböten des § 4 sind zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume oder Grünbestände die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, sie aber ohne die Einwirkung der betroffenen Bäume oder Grünbestände im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung ohne künstliches Licht nutzbar wären,
- d) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interessen es dringend erfordern.

(2) Von den Verböten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen werden von der Gemeinde/Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und Grünbestände mit ihrem Standort unter Angabe der Art, bei geschützten Bäumen auch unter Angabe des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde/Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern. Die Gemeinde/Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume und Grünbestände, ihr Standort sowie die Art und bei geschützten Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden (z.B. in Unterlagen zu einem Bauantrag). Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag, so ist der Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmildierungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Ersatzpflanzungen sind mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artenzusammensetzung oder einer im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artenzusammensetzung zu pflanzen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.

(3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde/Stadt zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder des Grünbestandes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Gemeinde/Stadt oder für die Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen an Private verwendet werden.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde/Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände durchführt.

(2) Die Gemeinde/Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Gemeinde/Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

SATZUNG zum Schutze des Baumbestandes in der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05.4.2011 - Baumschutzsatzung -

(Nr. 16)

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde/Stadt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - den Verboten nach § 4 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können, insbesondere

- den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vornimmt,
 - Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die Anwendung unter Ge-
hölzen zugelassen sind,
 - Streusäure ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, oder
 - Gegenstände unsachgemäß aufstellt oder anbringt.
3. vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde/Stadt zuwiderhandelt.

- (2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05.12.2000 (veröffentlicht am 13.01.2001 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim) außer Kraft.

Ellerstadt, den 5.4.2011

Rentz
Ortsbürgermeister